

**Reglement über die Familiengärten
vom 2. Dezember 2009**

Inhaltsverzeichnis

“Reglement über die Familiengärten“

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Allgemeines 4
- Art. 2 Bedingungen für Pachtverhältnis 4
- Art. 3 Zustand Familiengärten und Anlage 4
- Art. 4 Beschädigung benachbarte Gartenparzellen 4
- Art. 5 Pachtjahr / Kündigungsfrist sowie Auflösung Pachtvertrag 4
- Art. 6 Bewirtschaftung Garten / Unterpacht 4

B. Bepflanzung

- Art. 7 Bewirtschaftung 4
- Art. 8 Grenzabstand 5
- Art. 9 Grenzbepflanzung 5
- Art. 10 Bäume und Sträucher 5
- Art. 11 Bepflanzung 5
- Art. 12 Vernachlässigung 5

C. Parzellenbegrenzung

- Art. 13 Material 5
- Art. 14 Zäune 5

D. Wege

- Art. 15 Unterhalt 5
- Art. 16 Reinigung 6
- Art. 17 Motorfahrzeuge 6
- Art. 18 Durchgang 6

E. Zäune

- Art. 19 Umzäunung Gartenareal 6
- Art. 20 Aussenzäune 6

F. Rücksicht auf Nachbarn / Nachbarschaft

- Art. 21 Lärmverursachende Arbeiten 6
- Art. 22 Radios, Kassettenrekorder, CD-Player usw. 6
- Art. 23 Verbrennung von Pflanzen und Abfällen 6

Inhaltsverzeichnis
“Reglement über die Familiengärten“**(Fortsetzung)****G. Wasserversorgung**

- Art. 24 Installation und Unterhalt 6
- Art. 25 Bewässerung 6
- Art. 26 Wasserschläuche 7
- Art. 27 Wasserfässer 7
- Art. 89 Reinigung 7

H. Garten- und Gewächshäuser

- Art. 29 Funktion Gartenhaus 7
- Art. 30 Bewilligung Gartenhaus u. Gewächshäuser etc. 7
- Art. 31 Farbwahl und Masse 7

I. Tierhaltung

- Art. 32 Tiere 8

J. Abfälle und Kompostierung

- Art. 33 Gartenabfall, Häcksel- und Grüngut 8

K. Nichtbeachten der Vorschriften

- Art. 34 Nicht Nachkommen der Vorschriften 9

L. Pachtnachfolger

- Art. 35 Bestimmung Nachfolger 9

M. Haftung / Versicherung

- Art. 36 Versicherung 9

N. Schlussbestimmungen

- Art. 37 Inkrafttreten 9

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Das Reglement über die Familiengärten gilt als integrierter Bestandteil des Pachtvertrages. Der Pächter hat für allfällige Gartenräumungen ein Depot in der Höhe von Fr. 300.00 zu leisten. Das Depot wird nicht verzinst. Wird die Parzelle bei der Auflösung des Pachtverhältnisses in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird dieses Depot durch die Gemeinde zurückerstattet. Muss die Gartenparzelle instandgestellt werden, kann das Depotgeld beansprucht werden. Reicht dieser Betrag nicht aus, wird dem ausscheidenden Pächter, gleich von welcher Seite die Kündigung erfolgt, zusätzlich Rechnung gestellt. Eine Zinsvergütung auf dem Depot erfolgt nicht.

Art. 2 Bedingungen für Pachtverhältnis

Solange in Männedorf eine Warteliste für die Familiengärten besteht, werden diese nur an Einwohner der Gemeinde Männedorf verpachtet. Zieht der Pächter aus der Gemeinde Männedorf weg, endet das Pachtverhältnis ohne Kündigung automatisch spätestens am Ende des Wegzugjahres mit allen Folgen der Pachtauflösung. Der Wegzug aus der Gemeinde Männedorf ist gleichzeitig mit der Abmeldung auf der Einwohnerkontrolle Männedorf der Vermieterin zu melden. Eine Weitervermietung an Dritte „unter der Hand“ ist nicht gestattet.

Art. 3 Zustand Familiengärten und Anlage

Der Pächter ist verpflichtet, seine Gartenparzelle, die Wege zwischen den Parzellen sowie allfällige Bauten und Einrichtungen in gepflegtem und sauberem Zustand zu halten. Das Unkraut ist rechtzeitig vor dem Versamen zu entfernen.

Art. 4 Beschädigung benachbarte Gartenparzellen

Auf die benachbarten Gartenparzellen ist Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung von fremden Pflanzungen ist zu unterlassen.

Art. 5 Pachtjahr / Kündigungsfrist

Das Pachtjahr beginnt am 1. Januar und dauert jeweils bis zum 31. Dezember. Findet keine Kündigung statt, so erneuert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Bei Kündigungen im laufenden Jahr wird kein Pachtzins zurückerstattet.

Auflösung Pachtvertrag

Das Pachtverhältnis kann von beiden Parteien einseitig und ohne besonderen Grund, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf den 31. Dezember gekündet werden.

Bei Auflösung des Pachtvertrages, gleich von welcher Seite die Kündigung erfolgt, muss der Garten abgeräumt, umgegraben und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. Bestehende Bauten können dem Nachfolgepächter überlassen werden, sofern dieser damit einverstanden ist. Es besteht kein Anrecht auf eine Entschädigung.

Art. 6 Bewirtschaftung Garten / Unterpacht

Der Pächter und seine Familie haben den Garten persönlich zu bewirtschaften und zu nutzen. Unterpacht ist nicht gestattet.

B. Bepflanzung

Art. 7 Bewirtschaftung

Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück sorgfältig und bestimmungsgemäss zu bewirtschaften und für dauernde Ertragsfähigkeit zu sorgen.

Art. 8 Grenzabstand

Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarparzellen gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Grenzabstand der Pflanzen so zu wählen, dass den anderen Gärten möglichst wenig Sonnenlicht entzogen wird und keine Pflanzen ins Nachbarareal und auf die Wege hinüber wachsen.

Beispiele Grenzabstand

- 60 cm für lebende Hecken und Beerensträucher (max. Höhe 1.40 m)
- 100 cm für Brombeersträucher unter starkem Rückschnitt (max. Höhe 1.60 m)
- 150 cm für Zwergobstbäume und niederstämmige Obstbäume (max. Höhe 3.00 m)

Art. 9 Grenzbepflanzung

Wenn sich zwei Pächter auf eine Grenzbepflanzung einigen und jeder seine Seite bewirtschaftet, ist dies zulässig.

Art. 10 Bäume und Sträucher

Bäume und hochwachsende Sträucher sind nicht gestattet. Ausnahme bilden niederstämmige Obstbäume (max. Höhe 3.00 m). Bäume und Sträucher müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

Art. 11 Bepflanzung

Die Parzellen werden von den einzelnen Pächtern auf möglichst biologischer Grundlage bewirtschaftet. Der Pächter verpflichtet sich, das Land in gutem Kulturzustand zu erhalten, und den Garten zu pflegen und in Ordnung zu halten.

Der Anbau von Neophyten (neue invasive Pflanzen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Einzelne Pflanzen von Sommerflieder und Kirschlorbeer werden toleriert. Vorhandene Pflanzen wie z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Seidiger Hornstrauch, Asiatische Stauden-Knöteriche, Essigbaum, Götterbaum, Robinien, Amerikanische Goldrute sind zu bekämpfen resp. vollständig zu entfernen. Problempflanzen sind in jedem Fall dem Landschaftssekretariat zu melden.

Art. 12 Vernachlässigung

Sollte der Pächter das Grundstück in erheblicher Weise vernachlässigen, so kann ihm die Verpächterin eine angemessene Frist zu Erfüllung dieser Pflichten ansetzen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Verpächterin ohne weiteres berechtigt, den Pachtvertrag aufzulösen. Der dadurch der Verpächterin allfällig entstehende Schaden bzw. der Wiederinstandstellungsaufwand und die Verwaltungskosten hat der Pächter per sofort zu begleichen.

C. Parzellenbegrenzung**Art. 13 Material**

Zur Parzellenbegrenzung dürfen weder Blech noch alte Bretter oder Glas verwendet werden. Das Material ist in jedem Fall so zu wählen, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 14 Zäune

Die einzelnen Parzellen dürfen mit einem durchbrochenen Zaun (z.B. aus Maschendraht oder Staketen etc.) mit einer maximalen Höhe von 80 cm umzäunt werden.

D. Wege**Art. 15** *Unterhalt*

Die Wege zwischen den Parzellen werden durch die Pächter unterhalten. Aufkommendes Unkraut ist umgehend zu beseitigen. Die Bekiesung der Parzellenwege ist Sache der Vermieterin.

Art. 16 *Reinigung*

Unmittelbar nach dem Führen von Mist und anderen Materialien sind die benutzten Wege zu reinigen.

Art. 17 *Motorfahrzeuge*

Die Wege im Innern des Gartenareals dürfen weder mit Motorfahrzeugen noch mit Velos befahren werden.

Art. 18 *Durchgang*

Die Wege sind für den ungehinderten Durchgang jederzeit freizuhalten. Insbesondere sind alle Pflanzen strikte auf die Weggrenze zurückzuschneiden.

E. Zäune**Art. 19** *Umzäunung Gartenareal*

Die äussere Umzäunung des Gartenareals und dessen Unterhalt ist Sache der Gemeinde Männedorf.

Art. 20 *Aussenzaun*

Der Aussenzaun darf nicht als Träger von rankenden und anderen Pflanzen benutzt werden.

F. Rücksicht auf Nachbarn / Nachbarschaft**Art. 21** *Lärmverursachende Arbeiten*

Lärmige Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern, Arbeiten mit Bodenfräsen oder mit anderen motorbetriebenen Maschinen sind an Werktagen von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

Art. 22 *Radios, Kassettenrekorder, CD-Player usw.*

Radios, Kassettenrekorder, CD-Player usw. sind auf dem Gartenareal so leise zu stellen, dass sie den Nachbarn nicht belästigen.

Art. 23 *Verbrennen von Pflanzen und Abfällen*

Das Verbrennen von Pflanzenteilen und Abfällen ist grundsätzlich verboten. Grillaktivitäten sind erlaubt.

G. Wasserversorgung**Art. 24** *Installation und Unterhalt*

Installation und Unterhalt der Einrichtungen der Wasserversorgung sind Sache der Gemeindewerke Männedorf. An den Wasserinstallationen dürfen durch die Pächter keine baulichen Änderungen vorgenommen werden. Beschädigungen und undichte Leitungen sind unverzüglich dem Landschaftssekretariat der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Wasserleitungen werden über die Wintermonate durch die Gemeindewerke Männedorf ausser Betrieb gesetzt.

Art. 25 Bewässerung

Der Pächter ist berechtigt, das für die die Bewässerung der Pflanzen notwendige Wasser ab den Zapfstellen zu beziehen.

Art. 26 Wasserschläuche

Wasser ist sparsam zu verwenden. Die Verwendung von Wasserschläuchen ist untersagt, ausgenommen als Zuleitung zum Füllen des Wasserfasses. Während einer übermässigen Trockenperiode wird das Giessen mit Schläuchen toleriert, hat aber gezielt und beaufsichtigt zu erfolgen. Behördliche Einschränkungen durch die Gemeinde, Abt. Wasserversorgung, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 27 Wasserfässer

Wasserfässer sind gestattet. Sie sollen eine unauffällige Farbe haben und sind mit einem Deckel zu verschliessen (Unfallgefahr). Bei Unfällen wird der Pächter verantwortlich gemacht.

Art. 28 Reinigung

Das Reinigen von Gemüse, Schuhen, Garten- und Grillgeschirr usw. ist an den allgemeinen Zapfstellen strikte untersagt.

H. Garten- und Gewächshäuser

(Gartenhäuser sind nur in den Gärten Allmend, Rorhaab und Kirchtobel gestattet)

Art. 29 Funktion Gartenhaus

Das Gartenhaus hat der direkten Bewirtschaftung des Gartenareals, insbesondere zur Lagerung von Geräten und Materialien und als Unterstand zu dienen. Nicht gestattet sind Sanitär- und Elektroinstallationen gemäss NIV (Niederspannungsinstallationsverordnung) sowie Einrichtungen und Ausstattungen, welche eine Wohnnutzung ermöglichen könnten.

Art. 30 Bewilligung Gartenhaus u. Gewächshäuser etc. / Einreichung Gesuch

Auf dem Pachtgrundstück dürfen Gartenhäuser, Vordächer, Gewächshäuser, Solaranlagen usw. nur mit Bewilligung der Verpächterin erstellt werden. Es ist ein Gesuch mit Situationsplan sowie ein Plan des Bauvorhabens zur Genehmigung einzureichen. Das Gesuch mit Plänen ist in dreifacher Ausfertigung über das Landschaftssekretariat, Bahnhofstrasse 6, 8708 Männedorf, zuhanden der Hochbau/Planungsabteilung zur Bewilligung einzureichen. Gegenüber Grundstücken ausserhalb des Familiengartenareals müssen die gesetzlichen Grenzabstände von 3.5 m eingehalten werden.

Provisorische Tomatenhäuser können mit gewöhnlichem Plastik gebaut werden. Dafür ist keine Bewilligung notwendig.

Bei der Standortwahl sowohl bei Gartenhäusern als auch Gewächs- und prov. Tomatenhäusern etc. ist gebührend auf die Nachbarparzellen Rücksicht zunehmen (z.B. Schattenwurf).

Art. 31 Farbwahl und Masse

Alle Bauten sind in Bezug auf Dimensionen, Materialwahl, Farbe so zu gestalten, dass sie sich gut in die Umgebung einordnen und eine harmonische Gesamtwirkung ergeben.

Die **Gesamtfläche** für Gartenhäuser, Überdachungen (Laubenanbauten, Pergolen u.ä.), Gewächs-/Treib-/Tomatenhäuser dürfen im **max. 20 %** der gepachteten Fläche, **jedoch höchstens 20 m²**, beanspruchen. Die max. Grössen der einzelnen Bauten sind nachfolgend definiert.

Gartenhäuser

- Für Gartenhäuser gilt eine Grundfläche max. 10 m², allfällige Laubenanbauten oder Pergolen nicht inbegriffen;
- Grundfläche eines zusätzlichen, zumindest einseitig offenen Laubenanbaus oder einer nicht überdachten offenen Pergola max. 10 m²;
- Firsthöhe für Gartenhäuser höchstens 3,0 m, gemessen ab gewachsenem Terrain;
- gestattet sind nur Satteldächer, gedeckt mit Ziegeln oder dunkel gefärbtem Wellblech, Eternitschiefer oder Dachpappe;
- es dürfen keine massiven Bauteile (Mauerwerk, Beton) verwendet werden; als Baumaterial sind Blech, Kunststoff (Plastik usw.) Bauplatten (Schalttafeln, Elementplatten usw.) verboten. Seitenwände sind mit üblichen Holz-Täferungen oder Holz-Leistenschirmen in Holzfarbtönen zu versehen.
- Solaranlagen mit einem Panel bis 2 m² welche mit Kleinspannung bis max. 48V DC (Gleichstrom), sowie elektrische Geräte und Beleuchtungen welche ebenfalls mit Kleinspannung bis 48V DC betrieben werden, sind zulässig. Anlagen mit Wechselrichter und Spannungen grösser 48V sind ausdrücklich verboten.
- Feuerungsanlagen (Holzöfen, Cheminées etc.) im Häuschen sind nicht zulässig; Aussencheminées sind zulässig. Gegenüber dem Häuschen und brennbaren Materialien ist ein Abstand von min. 1.5 m einzuhalten. Der Standort ist so zu wählen, dass der Nachbar nicht durch Immissionen belästigt wird. Für das Feuer in Feuerstellen, Cheminées und Pizzaöfen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes, trockenes Holz oder Holzkohle sowie Gas verwendet werden.

Gewächs-/Treib-/Tomatenhäuser

Pro Garten ist ein Gewächs-, Teib- oder Tomatenhaus bis total max. 6 m² (2 x 3 m) zulässig. Sie dürfen eine max. Höhe von 2.00 m nicht übersteigen. Sie sind in sauberer Bauweise zu erstellen und in unauffälliger Farbe zu halten. Das Gewächshaus dient der Anzucht von Pflanzen und darf zu keiner Zeit als Lagerraum für Gartenartikel, Werkzeuge usw. zweckentfremdet werden.

I. Tierhaltung

Art. 32 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung ist auf dem Gartenareal untersagt.

Hunde sind im ganzen Gartenareal an der Leine zu führen und im Garten anzubinden.

J. Abfälle und Kompostierung

Art. 33 Gartenabfall, Häcksel- und Grüngut

Für Gartenabfälle und Grüngut steht in den Gartenarealen Allmend und Rorhaab ein Grüngutcontainer bereit. Der Schlüssel kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Depot Fr. 20.00). Die Entsorgungsgebühren sind neu im Pachtzins eingerechnet. Massgebend ist die Parzellengrösse.

Gartenabfälle können jedoch auch weiterhin innerhalb des eigenen Gartenareals kompostiert werden. Eine Rückerstattung der im Pachtzins enthaltenen Entsorgungsgebühren ist ausgeschlossen.

Haushaltsabfälle (ausser Gemüserüstabfälle) und Speisereste sind mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

K. Nichtbeachten der Vorschriften

Art. 34 Nicht Nachkommen der Vorschriften

Pächter, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, werden von der Gemeindeverwaltung Männedorf gemahnt. Bei Nichtbeachtung der Mahnung kann die Pacht fristlos und ohne Entschädigung gekündigt werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesener Sachbeschädigung.

L. Pachtnachfolger

Art. 35 Bestimmung Nachfolger

Allfällige Pachtnachfolger werden ausschliesslich von der Verpächterin, unter Berücksichtigung der Warteliste, bestimmt. Kann ein Garten entweder gesundheits- oder altershalber nicht mehr selber bewirtschaftet werden, besteht die Möglichkeit, dass der Garten an die Kinder abgetreten wird. Voraussetzung, diese sind Einwohner von Männedorf.

M. Haftung / Versicherung

Art. 36 Die Gemeinde haftet nicht für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit den Familiengärten. Eine allfällige Versicherung ist Sache des Pächters.

N. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Familiengärten wurde vom Gemeinderat Männedorf mit Beschluss Nr. 204 vom 2. Dezember 2009 genehmigt und wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Für die Umsetzung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2011 festgesetzt.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 204 vom 2. Dezember 2009.

Männedorf, 2. Dezember 2009

Gemeinderat Männedorf



Heidi Kempin
Gemeindepräsidentin



Johannes Friess
Gemeindeschreiber